

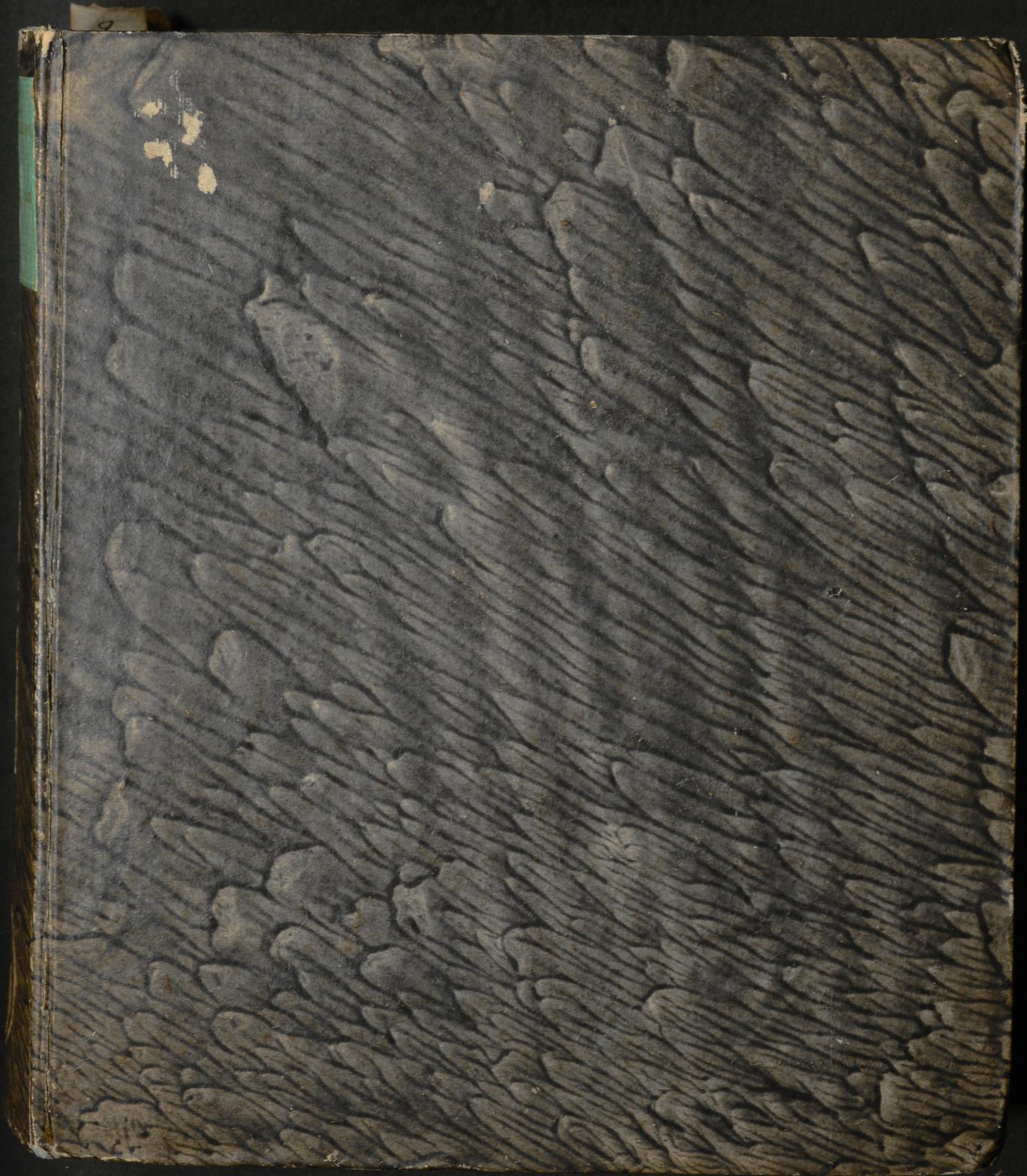
Der Universitet zum Greiffswalde Renovirte Ordnung : Wie es Mit des Magnifici Rectoris Convivio, Promotionibus Doctorum & Magistrorum, Verlöbnüssen/ Hochzeiten/ Kind-Tauffen und Begräbnüssen der Personen/ so itztgemeldter Universitet Jurisdiction unterworffen/ in künfftig gehalten werden soll ; [Publicatum den 10. Septemb. Anno 1673]

[Greifswald]: Doischer, 1673

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn819247596>

Druck Freier  Zugang





K. b. - 176.
N. b. - 176.

2.

2.

Der
Univerſitet

zum Greiffswalde
Renovirte

2.

rdnung /

Wie es

Mit des Magnifici Reſtoris
Convivio, Promotionibus Doctorum
& Magiſtrorum, Verlöbnuſſen / Hochzei-
ten / Kind-Tauffen und Begräbnuſſen der Per-
ſonen / ſo iſtgemeldter Univerſitet Juris-
diction unterworffen / in künfftig
gehalten werden
ſoll.



Gedruckt daſelbſt bey Mattheus Doiſchern /
der Königl. Acad. Buchdruckern / im Jahr 1673.

Univerſität

in Rostock

Rechtswiſſenſchaft



Magiſter

2.

RECTOR und CON- CILIUM der Universitet zum Greiffswalde.

Einnach die von unsern in
GOTT ruhenden Löblichen
Vorfahren Anno 1622. ge-
machte Ordnunge/ wie es bey
dem Convivio Rectorali,
Promotionibus Doctorum, Licentia-
torum & Magistrorum, wie auch bey
Hochzeiten/ Kind-Tauffen und Begräb-
nissen unter den jenigen/ so der Univer-
sitet Jurisdiction unterworffen/ solle gehal-
ten werden/ doch bey der darauff erfolgten
Veränderung der Zeiten und Läuften
nicht geobserviret worden/ die hohe Noth-
wendigkeit aber erfodert/ auch dem heil-
gen Göttl. Worte gemäß ist/ daß in der-
gleichen Freuden- und Traur- Fällen al-
ler überfluß und Vnordnung verhütet/
A ij darge

Dargegen in allem gute Mässigkeit und
Ordnunge gehalten werde / so haben wir/
oberwehnten Ampts und zustehender Bot/
mässigkeit halber / nicht unterlassen kön-
nen / aller ferneren Vnordnung fürzukom-
men / die ab Anno 1622. publicirte Ord-
nung zur Hand zu nehmen / und dieselbe
nach 13iger Zeit Beschaffenheit mit Ein-
rahten und gehöretem Bedencken der Her-
ren Pastoren hieselbst / (in denen Puncten/
wornin es sich vermöge der Pommerischen
Kirchen-Ordnung gebühret) einzurich-
ten / und damit sich niemand mit der Vn-
wissenheit entschuldigen könne / hiemit pu-
bliciren wollen.

Ermahnen danebenst alle und jede unserer Juris-
diction angehörige / daß sie zusehender Ort zu Eho-
ren / und umb ihres eigenen Nuzes und Besten wil-
len / sich dieser unser Verordnung gemäß bezeigen / und
in allen Puncten und Clausuln dieselbe unverbrüch-
lich halten / damit / auff den wiedrigen Fall / die ange-
deutete Straffe von ihnen abzufordern nicht noht
seyn möge. Wornach sich männiglich zu richten/
und vor Schimpff und Schaden wird zu hüten wis-
sen. Publicatum den 10. Septemb. Anno 1673.

Von dem Convivio

Rectorali.

V B zwar von unsern Gottseligen Antecessoribus beliebet / daß nach geschehener declaration der novus Rector in seine Behausung comitiret / und daselbst ein Convivium zu Beybehaltung guter Correspondence gehalten werde / die weil aber eine Zeit hero solches nicht observiret / sondern der novus Rector, nach geschehener declaration, in das Concilium reduciret / und auff den Abend allererst das Convivium gehalten worden / so wollen wir es dabey bewenden lassen / und sollen hinfüro bey solchem Convivio nicht mehr dann sechs Essen / ohne Kребse / Butter und Käse / auffgetragen werden. Nach gehaltener Mahlzeit aber sollen nur 6. Schüsseln zum Nach-Tisch / als eine Schüssel mit Confect, (aber keine candisirte Sachen) 1. Schüssel mit truckenen Mandeln / und 1. mit Rosinen / die übrigen aber mit Eiser-Kuchen / und dieses Landes Früchten auffgesetzt werden. Wer dawider handeln wird / soll dem Arario Universitatis 20. Gulden erlegen.

Von Promotionibus Licentiatorum, Doctorum & Magistrorum.

A III

Wellen

Weilen in dem Visitations-Recesu de Anno 1666. enthalten / daß nach geendigter Inaugural Disputation, wenn der Candidatus nicht solenniter in Licentiatum creiret wird / ganz kein Convivium soll gegeben werden / so lassen wir es dabey schlechter Dinge verbleiben.

Wann aber nach gehaltener Inaugural Disputation die solemnis declaratio gradus Licentiati geschlehet / soll darauff der Licentiat in locum Concilii reduciret / und nachmahls eine geringe collation in des Decani oder Licentiati Eltern Hause gehalten / dazu aber aufferhalb den Profesoren, Predigern und Opponenten / kelner / als des Licentiati nahe Anverwandten und graduirte Personen gebeten werden / auch dabey nicht mehr dann 6. Gerichte / auffer Kreyse / Käse und Butter gegeben / und nach der Mahlzeit kein Confect, sondern nur Mandeln und Rosinen / Eiser- und Rohm-Kuchen / nebenst dieses Landes Früchten in 6. Schüsseln auffgesetzt werden / bey 10. Gulden Straffe.

Bei den Promotionibus Doctoralibus soll ebenmässig aller überfluß verhütet werden / gesalt daß zu denselben hinfüro aufferhalb den Profesoren / Predigern und Schuel-Dienern / wie auch des novelli Doctoris nahen Anverwandten / nicht mehr denn 10. Personen / und ein Tisch von Studiosis invi-
tirt werden. Wer darüber schreiten wird / soll vor
jeder

2.
Jeder Person 2. Reichsthaler dem Arario Academie
erlegen.

An Speisen sollen nicht mehr denn 6. Essen auff
einmahl auffgesetzt / und hernach zweene Gerichte/
ohne Käse und Butter / eingeschoben werden. Nach
der Mahlzeit sollen 8. Schüsseln / 2. Schüsseln mit
Confect, Mandeln und Rosinen / Eiser- und
Rohm-Kuchen / und dieses Landes Früchten / nebenst
einem Marzipan auff jeden Tische auffgesetzt / dar-
gegen aber ganz keine candirte Sachen oder Bilder
gegeben werden / bey 10. Gulden Straffe.

Zu der Magistrorum Promotion sollen gleichfalls/
außerhalb den Professoren / Predigern und der Can-
didatorum nächste Anverwandten / nicht mehr denn
10. Personen und einem Tisch von Studiosis eingela-
den / auch nur insgesamt 6. Haupt-Essen / ohne Krep-
se / Butter und Käse / und nach der Mahlzeit Con-
fect und dieses Landes Früchte / aber kein Marzipan /
noch candirte Sachen gegeben werden / bey fünff
Gulden Straffe.

Von Verlobnungen.

Daß die Erfahrung auch bezeuget / daß bey den Ver-
lobnungen grosse Gastereyen angerichtet / in den
Verehrungen auch unter den Brautleuten grosser lu-
xus getrieben wird / indem einer dem andern darin zu-
vor thun wil / wodurch die Eltern und Brautleute
mannichmahl in grosse Vngelegenheit gesetzt wer-
den /

den/ so ordnen und wollen wir / daß die Professores,
Doctores und Magistri, wann sie entweder selbstien/
oder den Ihrigen/ worbey dennoch auch des Bräutigams
condition und qualität in acht zu haben / ein
Verlöbnuß: Mahl geben wollen / dazu nicht mehr
dann eine lange Taffel von 24. Personen in alles
Mann- und Frauens: Personen / worunter Vater/
Mutter/ Bruder und Schwester mit zu rechnen/ und
nur Braut und Bräutigam zu eximiren seyn / erbit-
ten mögen/ und nicht mehr dann 6. Haupt: Essen/ oh-
ne Butter und Käse / nach der Mahlzeit aber kein
Zucker/ sondern nur Mandeln und Koffenen/ nebenst
Eiser- und Rohm: Kuchen / einigen Landes: Früch-
ten auffsetzen sollen. Wer dawider handeln wird/
soll dem Fisco Academiae davor 10. Rthlr. entrichten.

Secretarii, Procuratores, Notarii, Buchdrucker
und Oeconomi sollen zu ihren und der Ihrigen Ver-
löbnuß insgesamt nur 12. Personen invitiren/ und ü-
ber drey Haupt: Essen / ohne Butter und Käse / auch
nach der Mahlzeit / ohne Kuchen und Obst / nichts
auffsetzen/ bey 10. Gulden Straffe.

Die Pedellen, wann dieselbe sich verloben / und
man keine Hoffnung haben kan / daß sie hinfüro zu
andern Officiis können employret werden / sollen bey
ihren oder der Ihrigen Verlöbnuß nur 6. Buchbin-
dere / Mäurer / Zimmerleute und andere Handwer-
cker aber/ so unserer Jurisdiction unterworffen/ in al-
lem

2.
lem nur 4. Personen einladen / und dabey 2. Haupte
Essen / ohne Butter und Käse / geben / nach der Mahl
zeit aber / auffer Obst / nichts auffsetzen / bey 6.
Gülden Straffe.

So sollen auch Professores, Doctores und Ma-
gistri, oder ihre Kinder / wann sie sich entweder in uns-
rer Jurisdiction, oder auffer derselben verloben / be-
mächtiget seyn / einen oder andern Ring und güldene
Kette / so aber ingesamt nicht höher / denn 200. Gül-
den wehrt seyn solle / bey / oder nach der Verlöbnuß
verehren / auffer deme aber sollen alle Verehrungen an
Zuwelen / und von Diamanten oder anderen Edels-
gesteinen gemachte Brust- Rosen abgeschaffet seyn /
bey 20. Gülden Straffe.

Secretarii, Procuratores, Notarii, Buchdrücke-
re und Oeconomi sollen hinfüro mit keinen güldenen
Ketten sich beschencken / sondern nur ein oder andern
Ring ihnen einander verehren / jedoch daß solche zu-
sammen über 50. Reichsthaler sich nicht erstrecken.
Wer darüber handeln wird / soll mit 16. Gülden be-
straffet werden.

Die Pedellen sollen vor sich / oder den Ihrigen
nicht höher denn 25. Gülden / Buchbindere / Mäu-
rer / Zimmerleute und andere Handwerker aber nur
12 Gülden einander schencken und geben / bey Straffe
8. Gülden.

Vnter vorgesezter Verehrunge aber soll nicht ge-
rechnet

B

rechnet werden/was in des Bräutigams oder Braut
Hause den Diensthöten an Schuhen und Strümpf-
fen verchret wird.

Von Hochzeiten.

Die Vertrawungen sollen in der Kirchen / worin
oder Bräutigam sonst gehöret / oder auch zu
wohnen sich begeben wil / verrichtet werden / und sol-
len hinfüro alle Vertrawungen im Hause hiemit ab-
geschaffet seyn / es wäre dann / daß vom Hn. Magnifi-
co Rectore und Herrn General Superintendenten
dieselbe bewilliget wären / welche aber auß erheblichen
entweder wegen naher Traur / hohen Alters / oder an-
deren gleichmässigen Ursachen nicht darin verwillig-
gen werden / und sollen die Brautleute vor 10. Uhr in
der Kirchen seyn / und sich nach der Glocken der Kir-
chen / darin die Vertrawunge geschiehet / richten / da-
fern der Bräutigam / oder Braut nach dem Glocken-
Schlage in die Kirchen kommen würde / soll ein jeder
5. Gulden Straffe dem Fisco erlegen.

Zur Hochzeit mag ein jeder an Gäsien einladen /
so viele ihm beliebet / es sollen aber / wann Professores,
Doctores und Magistri, oder ihre Kindere Hochzeit
halten / nicht mehr denn 6. Gerichte / worunter
Krebse mit zu rechnen / ohne Butter und Käse / und
nach der Mahlzeit Mandelen / Rosinen / nebens
Kuchen

2.
Kuchen und Landes- Früchten auffgesetzt werden.
Wer dawider handeln wird / soll in 10. Gulden
Straffe verurtheilet seyn.

Wann Secretarii, Procuratores, Buchdrückere
und Oeconomi entweder selbstien / oder den Ihrigen
Hochzeiten machen / sollen dieselbe nur 4 Gerichte/
worunter Krebse mit zu rechnen / ohne Butter und
Käse / nach der Mahlzeit aber nur Kuchen und Lan-
des- Früchte / sonst aber ganz keinen Wein geben / bey
10. Reichsthaler Straffe.

Die Pedellen aber nur insgesamt 3. Gerichte/
nebenß Butter und Käse. Buchbindere / Mäurer/
Zimmerleute und andere Handwerker nur zwene
Gerichte / als ein Gericht Fleisch / und ein Gericht
Bratens / nebenß Butter und Käse / nach der Mahl-
zeit aber nur Obst auffsetzen / bey Straffe 3. Rthlr.

Die Hochzeiten sollen nur einen Tag ins fünff-
tzig gehalten / und des andern Tages / wann Profes-
sores, Doctores und Magistri entweder selbst / oder
den Ihrigen Hochzeit geben / nur 1. Tisch Männer /
1. Tisch Frauen / 1. Tisch Jungffern / und 1. Tisch Ges-
ellen / jedoch daß nicht mehr denn 12. Personen zu je-
den Tisch gerechnet werden / außser Vater / Mutter /
Brüder / Schwestern und Frembde / erbeten wer-
den / vor jede Person / so darüber invitiret worden /
soll 2. Reichsthaler der Universitet erleget werden.

Secretarii, Procuratores, Buchdrückere und
B ij Oeco-

Oeconomi sollen Ingesamt nur 3. Tische haben / auß-
ser die Frembden / Vater / Mutter / Brüder und
Schwestern / bey Straffe 2. Reichsthaler.

Pedellen nur 2. Tische. Buchbindere / Mäu-
rer / Zimmerleute und andere Handwercker aber nur
einen haben. Wer dawider handelt / soll vor jeder
Person mit 1. Reichsthaler gesiraffet werden.

Mit den Speisen soll es gleich wie des ersten Taa-
ges gehalten / nur daß des andern Tages gar kein
Wein gegeben werde / bey Straffe 10. Gulden.

So soll auch hinfüro keiner / welcher unserer Ju-
risdiction unterworffen / sich unterstehen mit Degen /
oder andern Gewehr auff die Hochzeit zu erscheinen /
sondern ein jeder soll dasselbe so fort / wann er sich zu
Tische setzet / von sich geben / sich auch solches nicht
wieder nachbringen / noch in das Hochzeit-Haus im
Tanze damit sehen lassen / bey Verlust des Degens /
und anderer ernstern arbitrar Straffe.

Vnd weilendie tåaliche Erfahrung bezeuget / daß
in dem Tanze allerhand Vnordnung vorgehet / und
des Vortanzes halber öftters grosse Schlägerey und
Blutvergiessen entsethet / lassen wir uns gefallen / daß
der Kunstspeiffer jedesmahl nicht mehr denn 3. Tån-
ze annehmen solle / damit aber deßfals gute Ord-
nung gehalten / und aller Streit verhütet bleiben mö-
ge / so gebieten wir allen und jeden unserer Jurisdi-
ction unterworffenen / daß nach den dreyen ersten
Vor

21
Vortänken/ wann sonsten keine nahe Freunde / oder
geehrte Leute vorhanden / welche vortänken wollen/
denen allemahl/ ohngeachtet einer denselben bestellet
haben möchte/ der Vortantz soll gelassen werden/wel-
che bey dem Kunstspeiffer sich zu erst angeben werden/
den Vortantz haben sollen. Im übrigen aber soll
keiner sich entweder selbst anzu schreiben / oder ande-
re außzulöschten/ noch einer dem andern in seiner Ord-
nung zu turbiren/ gelüsten lassen / bey Straffe 10.
Gulden und anderer animadversion.

Imgleichen wollen wir hitemit zugleich allen und
jeden unserer Botmässigkeit unterworfenen untersa-
get haben / daß keiner / so nicht zur Hochzeit eingela-
den/ sich darauff finden / die jenigen aber / so etwa des
Abends nach dem Tanze zuschauen möchten / sollen sich
aller Ehrbarkeit beflüssigen / alles Gedränge unter-
lassen / denen Gästen im Tanze keine Behinderung
zufügen/ auch keinen Degen bey sich führen / bey Ver-
lust des Gewehres und anderer ernstler arbitrar
Straffe.

Von Kind-Tauffen.

Wieweil der Eltern Pflicht erfordert / sich zu beflüss-
igen / daß ihre Kinder auffß erste zur heiligen
Tauffe gebracht werden / so wollen wir / daß hinfüro
niemand sein Kind über 3. Tage ungetaufft liegen las-

B iij

sen

sen solle / es wäre dann / daß einer von entlegenem
Ohrte Gefattern bitten würde / welche so bald nicht
erscheinen können.

Die gebetene Fräwen sollen vor 4. Uhr / es wäre
dann / daß wegen der auß der Fremde gebetenen Ge-
fattern es etwas verzogen werden müße / mit dem
Kinde in die Kirche seyn / und sollen hinfüro nicht
mehr / denn 3. Gefattern / nach Inhalt der Kirchen-
Ordnung / gebeten werden.

An Paten Geld soll einem jeden frey stehen zu ge-
ben was er wil / jedoch soll hiemit / auffer dem Patens
Gelde / alles andere Paten-Zeug abgeschaffet seyn.

Bei den Gästereyen / so bey den Kund-Tauffen
gehalten werden / soll aller überfluß abgeschaffet seyn /
und weilen achte Fräwen mit dem Kinde in die Kir-
che zu gehen erbeten werden / als sollen hinfüro auch
nur zum höchsten acht Mannes-Personen zu dem
Gastmahl / und keiner darüber / invitiret werden / bey
2. Gulden Straffe vor jede Person / so darüber einge-
laden wird; In Speisen aber soll es / wie daroben
von Hochzeiten gemeldet worden / gehalten werden.

Secretarii, Procuratores, Notarii, Buchdrücke-
re und Oeconomi sollen nebenst 8. Fräwen / so mit
dem Kinde in die Kirche gehen / nur vier Männer zu
dem Gastmahl einladen / und dabey in Speisen sich /
wie bey Hochzeiten geordnet / halten. Wer dawider
thut / soll vor jede Person 2. Rthlr. Straffe geben.

Pedellen

2.
Pedellen sollen auffer den 8. Frauwens keinen/
auffer den Mannes Gefattern und Priester / der das
Kind getauffet / bitten.

Buchbindere / Mäurer / Zimmerleute und derg
gleichen der Univerſitet Jurisdiction zugehörige
Handwerker aber sollen / auffer den achte Frauwens/
ganz keine Manns Personen haben / und in Spets
ſen ſich / wie bey Hochzeiten angezeiget / verhalten / bey
Straffe vor jeder Person / ſo darüber gebetē wird / 1. fl.

Von Begräbnissen.

Wann jemand mit Tode abgehet / ſoll der abgelebte Körper
nicht über 3. Tage ſtehen bleiben / es wäre dann / daß eini
ge erhebliche Urfache behindern würde / daß in ſolcher
kurzen Zeit damit nicht könnte verfahren werden / welches in des
Hn. Magnifici Reſtoris Ermeffigung geſtellet ſeyn ſoll.

Nach der Leichbegängnuß / wann Kinder begraben werden /
ſollen keine Begräbnis-Mahl gegeben werden / es wäre dann /
daß einer ſeine Eltern / Schwestern und Brüder / nebenſt dem
Prediger / welcher die Leich-Predigt gethan / und wenn ein Kind
begraben / deſſen Vätern und Frembde bey ſich behalten wolte /
ſampt den Studioſis, welche die Leiche getragen / auffer denen a
ber ſoll niemand dazu eingeladen werden / bey Straffe 10. fl.

Wann aber jemand ſeinen Vater / Mutter / Frawe / Mann /
Schweſter / Bruder / ſo ſie den Profefſoren gleiches Standes
wären / oder erwachſene Kinder / und welche das 20ſte Jahr er
reicht hätten / denenſelben ſoll erlaubet ſeyn / ingesampt 12. Per
ſonen / auffer den Frembden und Studioſis, ſo die Leichen tra
gen / auff den Abend einzuladen. Wer darüber handeln wird /
ſoll vor jete Person 2. Büſden erlegen.

In

In Speisen aber soll es / wie bey den Hochzeiten gemeldet / gehalten werden / bey Straffe 10. Gùlden.

Secretarii, Procuratores, Notarii, Buchdrückere und Oeconomi sollen bey Kinder-Begräbnussen niemand / bey andern aber nur ingesamt 10. Personen bitten / bey Straffe 1. Gùlden s. Lf. vor jede Person / so darüber gebeten wird.

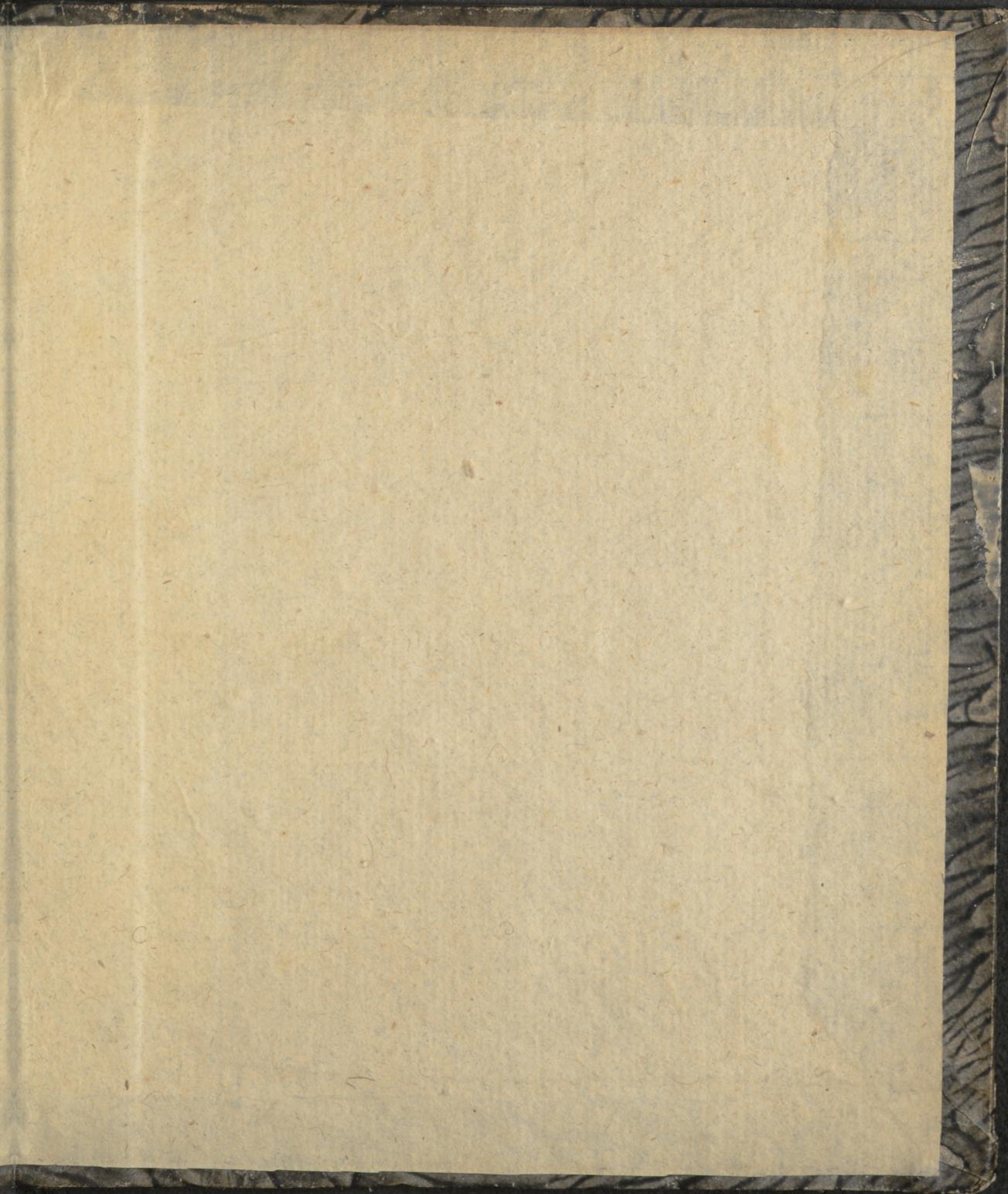
Pedellen sollen nur 6. Personen bitten. Buchbindere / Mäurer / Zimmerleute und andere Handwercker aber nur vier Personen / vor jede Person / so darüber ist / 1. Gùlden Straffe.

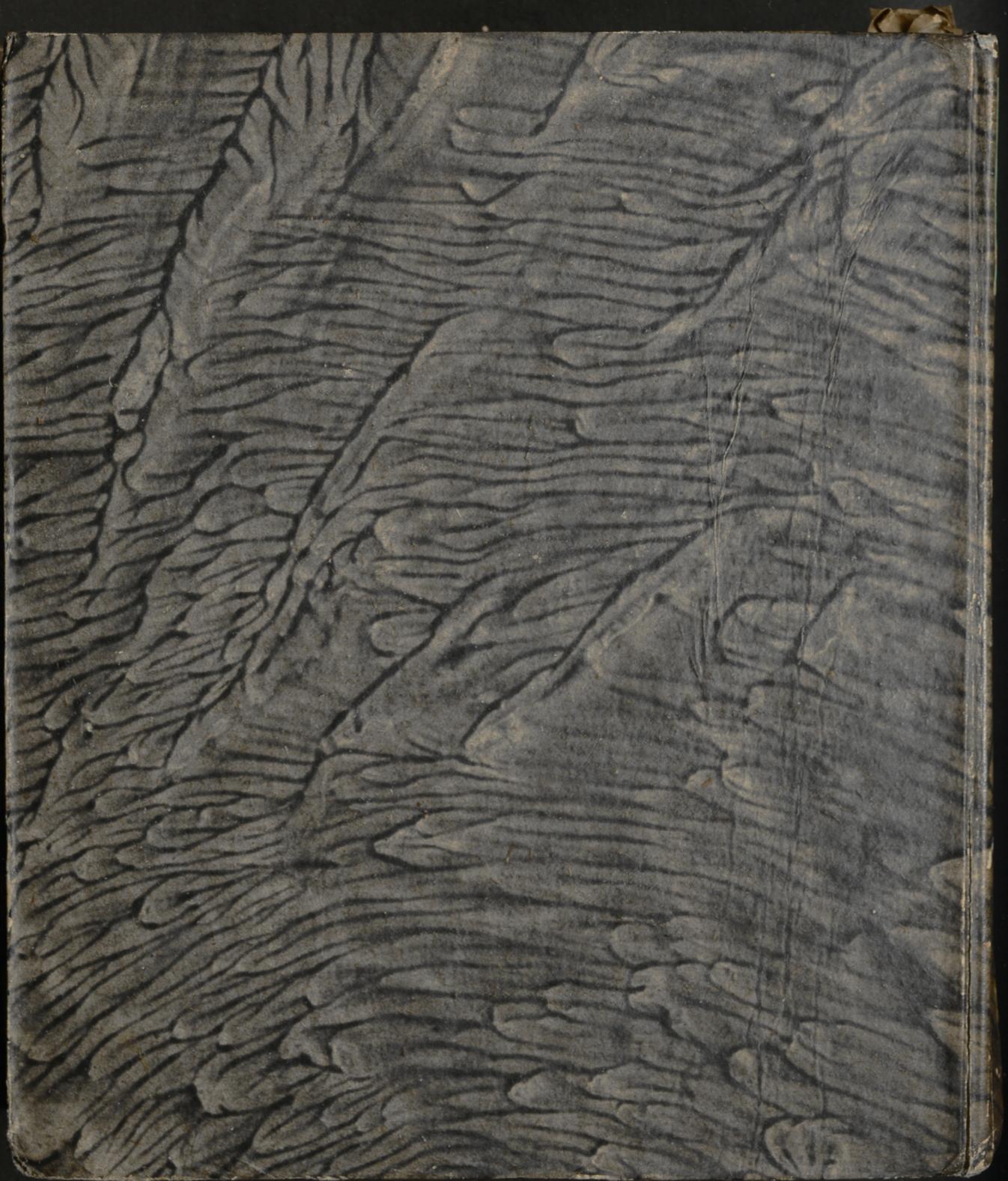
In Essen sich / wie bey Hochzeiten gemeldet / verhalten / bey 4. Gùlden Straffe.

Weiten auch bishero der Universitet Zinnen Zeug sehr gemißbraucher / und ohne Unterscheid außgeliehen worden / dadurch solches sehr verringert und abgebraucher worden / so setzen und wollen wir / daß hinfüro keinem / so unserer Jurisdiction nicht unterworffen / solches solle geliehen werden / und soll dem Magnifico Rectori eine designation davon unter des Secretarii Hand / und ein Schlüssel zu der Kasten / darinnen es verwahret / gegeben werden / derselbe aber soll durch auß keinem / er sey auch wer er wolle / mag auch so hoch caviren / wie er wil / dasselbe in oder aufferhalb der Stadt außleihen / bey 12. Gùlden Straffe. Wann aber unserer Jurisdiction unterworffene dasselbige in Promotionibus, Kind-Tauffen / Hochzeiten und Begräbnussen Mahlen allhie in der Stadt benötiget / denenselben soll es gegen einem Schein davon zum Gebrauch gefolget werden. Es soll aber Magnif. Dn. Rector darauff sehen / daß / was davon verlohren wird / so fort wieder erstattet werde / wiedrigen falls er dafür gehalten seyn solle.

Schließlich behält sich Magnificus Dn. Rector und das Concilium Academicum bevor / diese Ordnung / nach Gelegenheit der Zeiten / zu verbessern / vermehren / mindern und zu ändern.









Von der Perpetuellen Arrhede in denen Königl. redu-
cial-Güthern. Ext. c. l. p. 362.

Von dem auf einigen derselben haftenden Tertiale.
172. 377.

Nachricht von der diesjährigen Arbeit der Societatis Col-
lorix et juris patrii. Ext. c. l. p. 405. 409.

denen Pommerschen Nachrichten von gelehrten Sachen.

reiben an dem Herrn Auct. der Pom. Nachrichten
übeck den 3. März 1743. Hæ literæ continent sup-

vitam OLDENDORPII, Jcti, supra inter vitas Jctor.
Num. XXXVII .descriptam. Ext. h. l. P. I. p. 153.

nige Anmerkungen zu der Bibliotheca Juridica Lappeno
fertæ sunt hæ observaciones m. May. 1743. P. I. p. 335. 358.
471. 526. Ex quibus deinceps digestum fuit *Spicilegium*

Lappeno Fenichiana, supra inter Tractatus in Quarto N. V.

antwortung einiger Anmerkungen eines guten Freun-
as 38ste Stück des Greifswaldischen Wochen-Blas-
send die Reduktion der Domonial-Güther in Pommern.
23. 741. Hujus controversiæ jam supra nota preced. fa-
ctio.

Aus der Pommerschen Bibliothek.

Verzeichnis sämtlicher Professorum auf der Academie
bold vom Anfange ihrer Stiftung. Ext. sub a. 1751.

Hæ designatio secundum ordinem chronologicum,
in hoc Collegium receptus, digesta; At, eadem se-
cun-

E 2

laudatus Dn. SCHWAR-
regerit. c. l. p. 793. 804.
operæ haud esse pretium

duxi, huic materiæ, quæ parum utili-
tatis hodie adfert publicæ rei, diutius
inherere.

